



Merkblatt

Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen

(§ 67 LBeamtVG NRW)

Stand:
01/2020

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW – i. d. Fassung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14.06.2016 - GV. NRW. S. 310 - (vgl. § 79 Abs. 1 Landesbeamtenengesetz, § 2 Abs. 1 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz).

1. Grundsatz

Wird neben Versorgungsbezügen ein weiterer Versorgungsbezug bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze übersteigen.

1.1 Versorgungsbezüge

sind Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge (§ 77 LBeamtVG NRW).

1.2 Weitere Versorgungsbezüge (§ 67 LBeamtVG NRW)

sind die in Tz. 1.1 aufgeführten Leistungen, die entweder auf Grund einer eigenen Tätigkeit der/des Versorgungsberechtigten oder aus dem Dienstverhältnis eines verstorbenen (ggf. früheren) Ehegatten nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Bestimmungen gewährt werden.

2. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 67 LBeamtVG NRW)

Nachfolgend wird das in der Praxis regelmäßig auftretende Zusammentreffen von Witwen-/Witwergeld mit Ruhegehalt behandelt; zu den weiteren Fallgestaltungen vgl. Tz. 2.1.

2.1 Der Ruhensberechnung nach § 67 LBeamtVG NRW unterliegt grundsätzlich der ältere Versorgungsbezug. Maßgebend ist dabei der Eintritt des Versorgungsfalles.

Beispiel 1: Die Eheleute A. und B. stehen im Beamtenverhältnis. Nach dem Ableben des A. hat B. Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (hier: Witwengeld). Solange B. im aktiven Dienst steht, unterliegt das Witwengeld der Regelung nach § 66 LBeamtVG NRW. Tritt B. nunmehr in den Ruhestand, unterliegt das Witwengeld als früherer Versorgungsbezug der Ruhensberechnung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 LBeamtVG NRW. Zu den Auswirkungen ↪ nachstehend Beispiel A.

Beispiel 2: C. und D. befinden sich im Ruhestand und erhalten jeweils ihr Ruhegehalt. Nach dem Ableben von C. erhält D. Hinterbliebenenversorgung (hier: Witwergeld). Der Ruhensberechnung unterliegt in diesem Fall nach § 67 Abs. 4 LBeamtVG NRW das eigene Ruhegehalt. Das Witwergeld ist ungekürzt zu zahlen. Zu den Auswirkungen ↪ nachstehend Beispiel B.

2.2 Höchstgrenze

Als Höchstgrenze gelten 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Witwen-/Witwergeld errechnet; ggf. zuzüglich eines kinderbezogenen Familienzuschlages. Ist das dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt aufgrund vorzeitigen Zuruhesetzung um einen Abschlag zu mindern, ist die Höchstgrenze ebenfalls um diesen Abschlag zu mindern.

2.3 Mindestbelassung

Die verbleibenden Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der sich aus der Addition des Ruhegehaltes (ggf. zuzüglich eines kinderbezogenen Familienzuschlages) und 20 v. H. des Witwen-/Witwergeldes ergibt. Durch einen Versorgungsausgleich beim Hinterbliebenenbezug kann diese Mindestversorgung unterschritten werden.

Beispiel	A	Beispiel	B
Witwe-/Witwer erhält Ruhegehalt	Beträge in EUR	Ruhestandsbeamtin/-beamter erhält Witwen-/Witwergeld	Beträge in EUR
Witwen-/Witwergeldgeld	1.291,50	Ruhegehalt	2.511,25
Ruhegehalt	2.511,25	Witwen-/Witwergeld	1.291,50
insgesamt	3.802,75	insgesamt	3.802,75
abzüglich Höchstgrenze (siehe 2.2)	2.152,50	abzüglich Höchstgrenze (siehe 2.2)	2.152,50
übersteigender Betrag	1.650,25	übersteigender Betrag	1.650,25
Witwen-/Witwergeld	1.291,50	Ruhegehalt	2.511,25
abzüglich übersteigender Betrag	1.650,25	abzüglich übersteigender Betrag	1.650,25
verbleibender Bezug	0	verbleibender Bezug	861,00
Mindestbelassung = 20 v. H. des ungekürzten Witwen-/Witwergeldes	258,30	Mindestbelassung = Ruhegehalt 2.511,25 Zuzügl. 20 v. H. d. Witwengeldes 258,25 Abzüglich Witwengeld <u>1.291,50</u> Noch zustehendes Ruhegehalt 1.478,00	1.478,00

3. Anzeigepflichten

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 LBeamtVG obliegt Ihnen die Verpflichtung, den Bezug eines weiteren Versorgungsbezuges nach § 67 Abs. 1 LBeamtVG NRW sowie jede Änderung in der Höhe des weiteren Versorgungsbezuges unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unter der Versorgungspersonalnummer anzuzeigen. Das gilt auch dann, wenn Sie zur Abgabe einer Jahreserklärung verpflichtet sind.

Ferner sind Sie verpflichtet, auf Verlangen des LBV Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 67 LBeamtVG NRW vorliegen oder nicht, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhalts und zur Vermeidung von Zuvielzahlungen schriftlich an das LBV NRW.

(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 66 Absatz 6)

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

als weiteren Versorgungsbezug (neuer Versorgungsbezug), sind neben diesem frühere Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Beim neuen Versorgungsbezug sind Kürzungen auf Grund eines Versorgungsausgleichs nach § 72 oder vergleichbaren Vorschriften nicht zu berücksichtigen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 371,75 Prozent, in den Fällen des § 4275 Prozent und in den Fällen des § 43 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem Ruhegehalt oder der ähnlichen Versorgung mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zu belassen.

(4) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so wird daneben das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Sofern das Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung auf Grund Bundes- oder anderen Landesrechts gezahlt wird, sind bei der Ermittlung der Höchstgrenze die entsprechenden Regelungen des Bundesoder anderen Landesrechts anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zurückbleiben.

(5) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes oder in Höhe einer dem Altersgeld entsprechenden Alterssicherung. Entsprechendes gilt beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgung und Hinterbliebenengeld. Absatz 1 Satz 3 und § 68 Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.